

Merkblatt zur Vergabe
im Rahmen der Förderung
von Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie zur
Niedermoorvernässung
(Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) 7.6.2)

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Förderung sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind oberhalb eines Auftragswertes von 25.000 € (Netto, ohne Nebenkosten) mindestens drei Angebote einzuholen und im Leistungswettbewerb zu vergeben. Dazu ist eine Bewertungsmatrix zu verwenden (Beispielmatrix: Anlage Nr. 9).
Falls für die Durchführung des Vergabeverfahrens ein Ingenieurbüro beauftragt werden muss, weil der Maßnahmenträger nicht die fachlichen Voraussetzungen aufweist, dieses selbst durchzuführen, werden die dabei entstehenden Kosten als förderungsfähig anerkannt.
2. Bei freiberuflichen Aufträgen unterhalb eines Auftragswertes von 25.000 € (Gesamtauftragswert der Planung, Netto, ohne Nebenkosten) kann mit nur einem Bieter verhandelt und der Auftrag direkt vergeben werden. Dabei ist eine Aufteilung des Auftragswertes mit dem Ziel der Unterschreitung der Wertgrenzen nicht zulässig. Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist die gesamte Leistung (Ingenieurhonorar für alle LP und weitere Leistungen (wie z.B. Vermessung, biolog. Beiträge o.ä.) zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine getrennte Vergabe geboten sein, z.B. bei vorbereitenden Arbeiten, die zwingend vorher erforderlich sind (wie biologische Untersuchungen, Vermessungsleistungen) oder die Durchführung einer Machbarkeitsstudie als Einzelleistung. Die Aufträge sollen aus Gründen des Wettbewerbs, der Transparenz und Chancengleichheit gestreut werden. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich, wenn die Aufträge im räumlichen und fachlichen Zusammenhang stehen, z.B. bei der Erweiterung eines Auftrages oder bei einem Folgeauftrag.
3. Alle Vergaben sind in einem Vergabevermerk zu dokumentieren (Mustervergabevermerk Anlage 8).
4. Für Aufträge, deren Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind, sind die UVGO (sofern nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht) oder bei Bauleistungen die VOB anzuwenden.